

Hauptsatzung der Stadt Boppard

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch Beschluss des Stadtrates bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem gem. Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen gemäß Absatz 1.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:
 1. Bad Salzig
 2. Boppard

3. Buchholz
4. Herschwiesen
5. Hirzenach
6. Holzfeld
7. Oppenhausen
8. Rheinbay
9. Udenhausen
10. Weiler

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der gleichnamigen ehemaligen Gemeinde. Der Wohnplatz Pfaffenheck mit den Straßen „Am Horst“ und „Ellinger Berg“ wird dem Ortsbezirk Udenhausen zugeordnet.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Bad Salzig	13 Mitglieder
Ortsbeirat Boppard	15 Mitglieder
Ortsbeirat Buchholz	13 Mitglieder
Ortsbeirat Herschwiesen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Hirzenach	5 Mitglieder
Ortsbeirat Holzfeld	5 Mitglieder
Ortsbeirat Oppenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rheinbay	5 Mitglieder
Ortsbeirat Udenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Weiler	7 Mitglieder

(4) Die Ortsbeiräte wirken in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, an der Beratung und Beschlussfassung mit. Hierzu gehören insbesondere

- Herstellung des Benehmens bei Fragen der den Ortsbezirk betreffenden Bauleitplanung;
- Herstellung des Benehmens bei städtischen Bauvorhaben im jeweiligen Ortsbezirk (Neu-, Um-, Ausbau), soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie um bedeutende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an städtischen Einrichtungen ab einer Wertgrenze von 7.500,00 €;
- Herstellung des Benehmens aller die BUGA 2029 betreffenden Maßnahmen im Ortsbezirk;
- Herstellung des Benehmens bei Maßnahmen bei Kinderspielplätzen, in Kindertagesstätten, Grundschulen und der Feuerwehreinrichtungen;
- Herstellung des Benehmens bei Veräußerung und Ankauf von städtischen Liegenschaften im jeweiligen Ortsbezirk, soweit es sich nicht um Bagatellfälle unter einer Wertgrenze von 1.000,00 € handelt;
- Beratung des Haushaltsplanes, soweit er den jeweiligen Ortsbezirk betrifft.

Die Ortsbeiräte entscheiden abschließend

- über die Teilnahme an Projekten, Wettbewerben und sonstigen vergleichbaren Maßnahmen im Rahmen der BUGA 2029, des Rhein-Hunsrück-Kreises oder des Landes Rheinland-Pfalz;
- über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- über die Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Friedhöfe, Grünanlagen und Kinderspielplätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- über Projekte, für die gemäß § 18 Abs. 1 eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung geleistet werden kann; im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- über die Verwendung von im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Haushaltsmitteln für den jeweiligen Ortsbezirk.

Der Stadtrat kann unabhängig von den eingeräumten Beteiligungs- und Entscheidungsrechten eine Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse eines Ortsbeirates aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Der Ortsvorsteher kann in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 4 im Benehmen mit den stellvertretenden Ortsvorstehern eine Entscheidung treffen, wenn die Einberufung zu einer Sitzung des Ortsbeirates zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen würde. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Ortsbeiratsmitgliedern mitzuteilen. Der Ortsbeirat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Ortsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Ortsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und den Ausschüssen teil, soweit in der Tagesordnung Angelegenheiten behandelt werden, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren.

§ 2a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

- (1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtrates erfolgt auch durch Ton- und Bildübertragung (Übertragungen) sowie durch Ton- und Bildaufzeichnung (Aufzeichnungen). Übertragung und Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und Videostream mit folgenden Maßgaben:
 1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches ist nicht zulässig.
 3. Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Sitzungsleitung und das Plenum zu richten.
 4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen

übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.

5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlzeit aus dem Internet zu entfernen.
 7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
 8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet übertragen oder veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt."

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister insbesondere in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss
 - b) Werkausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft
 - e) Ausschuss für Kindergärten, Jugend, Sport und Schulen (Schulträgerausschuss)
 - f) Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur
 - g) Ausschuss zur Entwicklung und Koordinierung städtischer Maßnahmen und Projekte im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau 2029 (BUGA Ausschuss)

h) Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz

i) Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 9 Mitglieder, die weiteren Ausschüsse haben 12 Mitglieder. Für jedes Mitglied können bis zu 4 Stellvertreter bestimmt werden.
- (3) Die Stadt bildet nach Bedarf und nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften einen Umlegungsausschuss.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse, mit Ausnahme der Mitglieder und Stellvertreter für den Hauptausschuss, in die nur Mitglieder des Stadtrates gewählt werden können, können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen dem Stadtrat angehören.
- (5) Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt (vgl. § 90 Schulgesetz). Schülervereinerinnen und -vertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Zum Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz treten der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter mit beratender Stimme hinzu.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt Boppard sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt Boppard sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Stadt Boppard mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
 5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Verträgen;
 6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €;

7. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall;
9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung;
10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist;
11. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
13. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000,00 €

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Bauaufträgen und baulichen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB und bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung einfacher und nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt sowie in den Fällen des § 35 BauGB.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
 2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.

3. Genehmigung von Verträgen der Stadt Boppard mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

- (5) Dem Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz wird folgende Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen zur Materialbeschaffung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

- (6) Dem BUGA Ausschuss obliegt die Entwicklung und Koordinierung der städtischen Maßnahmen und Projekte im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der BUGA 2029. Der BUGA Ausschuss ist ermächtigt, über Gemeindevermögen bis zum Wert von 10.000,00 € im Einzelfall für Entwicklungskonzepte, Gutachten oder Marketingmaßnahmen zu verfügen. Im Übrigen bereitet der BUGA Ausschuss die Beschlüsse des Stadtrates vor.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € je Auftrag,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des Hauptausschusses,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 15.000 € im Einzelfall
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden; Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich hierbei um die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einfacher nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt;
10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO; jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher und unter Berücksichtigung der hierfür relevanten Satzungen der Stadt Boppard;

11. nur zur Fristwahrung im Benehmen mit den Beigeordneten: Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Einleitung und Fortführung von Klageverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten;
12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Boppard hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Boppard werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten der Stadt Boppard zu übertragen sind.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 50,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Hauptwohnung und Ort der Sitzung erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 100,00 € je Sitzung. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu einer Höhe von 100,00 € je Sitzung. Verdienst- und Lohnausfall wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht ersetzt; auch ein sonstiger Nachteilsausgleich erfolgt nicht.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

- (7) Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag um 100 % zu der nach § 8, Abs. Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 11

Entschädigung für Mitglieder des Jugendrates

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 12

Entschädigung für Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 13

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend

§ 14

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Stadtrates erhalten. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1, Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Beiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 5 und § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters und der Feuerwehrangehörigen mit besonderer Aufgabenstellung in den jeweiligen Löschzügen und Löscheinheiten sowie der Feuerwehrfacheinheit „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (SRHT-Einheit Boppard)

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter und sein ständiger Vertreter, der Gerätewart, der Funkgerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Jugend-Feuerwehrwart, der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Auf sie kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 bzw. § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 50,00 € (Wehrleiter) bzw. 25,00 € (ständiger Vertreter) monatlich sowie den jeweils festgesetzten Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Feuerweereinheit.
- (3) Die Führer und deren Stellvertreter mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Zugführer und deren Stellvertreter der Löschzüge Bad Salzig, Boppard und Buchholz erhalten zur Abdeckung des mit der Löschzugstärke zusammenhängenden Mehraufwandes als monatliche Aufwandsentschädigung zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 30,00 € (Zugführer) bzw. 15,00 € (Stellvertretender Zugführer).
- (4) Der zuständige Funkgerätewart erhält für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Feuerweereinheit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Gerätewarte der jeweiligen Feuerweereinheiten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung je Gerätewart, in Anlehnung an die Mindestbeträge nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in folgender Höhe:

Löschzug Boppard	3 Gerätewarte	monatlich 42,00 €
Löschzug Buchholz	2 Gerätewarte	monatlich 37,00 €
Löschzug Bad Salzig	2 Gerätewarte	monatlich 37,00 €
SRHT-Einheit Boppard	1 Gerätewart	monatlich 37,00 €
Löscheinheit Weiler	1 Gerätewart	monatlich 21,00 €
Löscheinheit Holzfeld	1 Gerätewart	monatlich 21,00 €
Löscheinheit Hirzenach	1 Gerätewart	monatlich 21,00 €.
- (7) Die Ausbilder erhalten als Aufwandsentschädigung den nach der Feuerwehr -Entschädigungsverordnung festgesetzten Stundensatz je Ausbildungsstunde.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Festbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (9) Der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (10) Die jeweils monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf volle Euroaufgerundet.
- (11) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 8 Abs. 3 bis 5 und § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Sportanlagen- und Wanderwegewarte können eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird, erhalten, sofern entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung des betroffenen Ortsbeirates für das jeweilige Projekt vorliegt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je volle Stunde.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes je Wahl- oder Abstimmungstag legt der Hauptausschuss im Einzelfall fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2019 außer Kraft.

56154 Boppard, 17.11.2020

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 17.11.2020

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister